

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

Geschäftszeichen:

BHLLAgrar-2019-317140/18-VM

Bearbeiter/-in: Mag. Madeleine Vorderderfler

Tel: 0732 69414-66515

Fax: 0732 69414-266399

E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Oö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Linz, 26.08.2019

FC Juniors OÖ GmbH,
4061 Pasching, Poststraße 38;
Naturschutzbehördliche Bewilligung
Sportplätze Pasching

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrags vom 13.06.2019, ergänzt mit Schreiben vom 18.07.2019, wie folgt:

SPRUCH

I. Naturschutzbehördliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gibt dem Antrag der FC Juniors OÖ GmbH vom 13.06.2019, ergänzt mit Schreiben vom 18.07.2019 **statt** und erteilt die naturschutzbehördliche **Bewilligung**, für die Errichtung von zwei Sportplätzen auf den Grundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2, (nunmehr Grundstück Nr. 1713 KG. und Gemeinde Pasching) gemäß den vorgelegten und als solche bezeichneten Projektunterlagen sowie der Beschreibung des Vorhabens in der gutachterlichen Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz.

Folgende Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Schlägerungen und Rodungen sind auf den Zeitraum zw. 1.10. und 1.4. zu beschränken.
2. Die Flächen der Erdwälle sind unmittelbar nach Fertigstellung mit geeignetem Samenmaterial aus nachweislich regionaler Herkunft aus dem Bereich der Traun-Niederterasse zu besämen bzw. beimpfen.

Auch eine Mähgutübertragung aus benachbarten Ökoflächen (z.B. Fuchsenmutter) ist vorstellbar.

3. Um die Gefahr des Eintrags von Neophyten zu vermindern sind sämtliche Baumaschinen, die für die Erdbauarbeiten verwendet werden, vor ihrem Einsatz auf dieser Baustelle gründlich zu säubern.
4. Für die Herstellung der Erdwälle darf nur das Material aus dem Bereich der neu zu schaffenden Naturrasen-Spielfelder verwendet werden.
5. Die Zufuhr von fremdem Bodenmaterial ist nicht gestattet.
6. Anfallendes Abtragungsmaterial aus dem bestehenden Spielfeld, welches in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden soll, ist fachgerecht außerhalb des Projektbereichs zu entsorgen.
7. Für die Bestockung der Erdwälle sind Stieleiche (50%), Hainbuche (40%), Feldahorn (5%), Vogelkirsche (5%) zu verwenden. Auch Schlehdorn und Kreuzdorn können verwendet werden. Das dauerhafte Aufkommen der Bestockung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
9. **Für die Fertigstellung des Vorhabens wird eine Frist bis zum 31.12.2021 eingeräumt.** Die Fertigstellungsmeldung ist der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter Vorlage der vorgeschriebenen Fotodokumentation über die Baudurchführung (und erforderlichenfalls über die ordnungsgemäße Umsetzung der geforderten Begleitmaßnahmen) unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Z 5 in Verbindung mit §§ 14, 39, 40 Abs 1, 41, 48 Abs 1 und 50 Abs 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl Nr 129/2001 in der Fassung LGBl Nr 54/2019.

II. Verfahrenskosten

Die FC Juniors OÖ GmbH ist als Antragstellerin verpflichtet, den nachstehend errechneten Betrag mit angeschlossenem Erlagschein binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Kommissionsgebühr

1. Verwaltungsabgabe für Bewilligungen gem. § 5 Oö. NSchG	262,00 Euro
2. für den durchgeführten Lokalausweis (1 Amtsorgan/e, 2/2 Stunde/n á 20,40 Euro)	40,80 Euro

Rechtsgrundlage:

1. § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 95 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 in der Fassung.
2. § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 in der Fassung BGBl I Nr 58/2018 in Verbindung mit § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, in der Fassung LGBl Nr 48/2017.

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 in der Fassung fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag vom 13.06.2019	14,30 Euro
Gebühr für Beilagen (Projektunterlagen)	15,60 Euro

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 332,70 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG, IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657, BIC: ASPKAT2LXXX). **Um die Gebühren zuordnen zu können, führen Sie bitte als Verwendungszweck: BHLLAgrar-2019-317140/18 VM an (siehe beiliegenden Zahlschein).**

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

Zu I.:

Die FC Juniors OÖ GmbH stellte mit Schreiben vom 13.06.2019 einen Antrag auf die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von zwei Fußballplätzen (Gesamtfläche: 26.165 m²) auf den Grundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2 KG und Gemeinde Pasching. Dem Ansuchen war ein Übersichtslegeplan angeschlossen.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Traun vom 09.07.2019 wurden die beiden genannten und verfahrensgegenständlichen Grundstücke dem Grundstück Nr. 1713 KG und Gemeinde Pasching zugeschrieben. (Beschluss Bezirksgericht Traun vom 09.07.2019; Grundbuchsauszug vom 17.07.2019)

Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist die Gemeinde Pasching, die Ihre Zustimmung am Antragsformular erteilte. Im Flächenwidmungsplan ist dieses als Grünland – Sport und Spielfläche ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 18.07.2019 legte die Antragstellerin ein Trainings- und Spielkonzept vor, dieses beinhaltet auch eine technische Projektbeschreibung. Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass die TGW Arena als Nachwuchscenter der FC Juniors OÖ sowie der Fußball-Akademie genutzt werden soll. Weiters soll auch der SV Pasching 16 hier seine Heimstätte finden.

Da derzeit nur 2 Trainingsplätze bestehen (wobei ein Platz exklusiv für die Kampfmannschaft des LASK zur Verfügung steht) kommt es zu Engpässen und ein Schlechtwetterbetrieb ist nicht möglich.

Der SV Pasching 16 kann nur seine Meisterschaftsspiele in Pasching austragen. Alle Spiele sowie Trainings der Akademie und des Nachwuchsteams müssen auf anderen Sportanlagen – die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen und voll ausgelastet sind – abgehalten werden. Mit dem Ausbau wird auch die Trainingssicherheit bei Schlechtwetter gewährleistet, weil das bestehende Spielfeld Nr. 4 auf einen Kunstrasenplatz umgebaut wird und die beiden neu zu errichtenden Spielfelder mit einer Naturrasenoberfläche ausgestattet werden.

Der Kunstrasen wird mit einem Kunststoffrasenbelag der Marke Fieldturf KRvSG 60mm/SGR errichtet, welcher allen nationalen und internationalen Zertifizierungen entspricht.

Auf den beiden neuen Rasenspielfeldern und dem Kunstrasenspielfeld werden LED Flutlichtanlagen errichtet. Auf den Rasenspielfeldern jeweils 6 Masten (LPH 18m), wobei pro Mast jeweils 3 Fluter Altis 396L A6 verwendet werden.

Auf dem Kunstrasenspielfeld werden 6 Masten mit jeweils 2 Fluter Altis 396L A6 installiert. Zur zusätzlichen Blendungsbegrenzung werden spezielle Raster eingesetzt, durch die das Streulicht weiter reduziert wird. Die Flutlichtstrahler geben kein Licht über die Horizontale ab (Full-cut-off Leuchten) und der UV-Anteil im, für nachaktive Insekten relevante Spektralbereich, liegt bei Null. Für die lichttechnische Beurteilung wurden entsprechend dem vorliegenden Gutachten

Betriebszeiten bis 22:00 Uhr (umfasst Zeitzone 1 und 2) bewertet und eine Farbtemperatur von 4000K (Neutralweiß), wie auf Sportanlagen notwendig, eingeplant.

Zum Lärmschutz wird, zusätzlich zu den Abständen zu den Anrainern und dem verbleibenden Waldflächen, auch ein Erdwall in einer Höhe von ca. 2,50 bis ca. 4,30 Meter errichtet. Der Erdwall wird mit Material aus dem Abtrag des Bestands hergestellt.

Das Material setzt sich aus Abtrag des bestehenden Waldoberbodens, Oberboden allgemein und Bodenaushub von diversen Künetten und Fundamenten zusammen. Geplant ist im Wall, zumindest auf Seite zu den angrenzenden Grundstücken hin, Wurzelstöcke zu „implantieren“, sodass dieser schnell wieder naturnah anwächst und so auch ein wertvolles Ökosystem geschaffen wird, welches auch einem naturschutzrechtlichen Aspekt entspricht. Die Massenbilanz geht davon aus, dass sämtliches Material im Erdwall eingebaut werden kann, aus diesem Grund die von bis Höhenangabe. Ein Abtransport von überschüssigem Material ist derzeit nicht geplant.

Aus sportlicher Sicht ist die Ausweitung der Trainingsplätze im nationalen Vergleich notwendig um mit den Teams von Red Bull Salzburg, SK Rapid Wien oder FK Austria Wien konkurrenzfähig zu werden. Auch für die zukünftige Erfüllung der Lizenzkriterien des ÖFB ist der Ausbau sehr wichtig, da 2 Rasenspielfelder ausschließlich für die drei Akademiemannschaften nachzuweisen sind.

Weiters finden sich im Spielkonzept die geplanten Trainingszeiten im Regelbetrieb (2 Trainingsplätze) bis und nach dem Umbau 2019 (4 Trainingsplätze) bzw. ab Juli 2022. Vergleichsweise werden auch die Trainingsbedingungen von Red Bull Salzburg, FK Wien Austria und SK Rapid Wien dargestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat betreffend der Notwendigkeit der Erweiterung der Trainingsplätze bereits im Rodungsverfahren (GZ.: 2019-71080) ein sportfachliches Gutachten eingeholt.

Aus dem Gutachten der Landessportdirektion OÖ vom 11.07.2019 ergibt sich im Wesentlichen, dass diese im Hinblick auf den zukünftigen Standort als Nachwuchszentrum der FC Juniors OÖ die Errichtung der Trainingsplätze befürwortet und auch die Begründung des Bauherrn betreffend der Notwendigkeit nachvollzogen werden kann.

Das im Verfahren vom Bezirksbeauftragten DI Wöss der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abgegebene naturschutzfachliche Gutachten vom 19.07.2019, verweist auf die bereits im Flächenwidmungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 28.11.2018 und 24.01.2019 sowie auf die Stellungnahme von Herrn Strauch vom 12.02.2019 und Herrn DI Puchhammer (Regionsbeauftragter) vom 20.02.2019.

Zusammengefasst ergibt sich aus dem Gutachten im Wesentlichen Folgendes:

Naturhaushalt:

Bei der beanspruchten Waldfläche handelt es sich um eine Teilfläche der sogenannten Heidewälder auf der Niedertrasse der Traun. Diese Waldflächen zeichnen sich durch einen mageren, schottrigen Bodenaufbau aus, der in den naturnäheren Teilbereichen eine recht hohe Artenvielfalt ermöglicht.

Der betroffene Waldbestand ist aber durch anthropogene Einflüsse überprägt und als urbaner Heidewald in ungünstiger Ausprägung zu bezeichnen. Dennoch weist das Vorkommen einzelner Arten auf das hohe Standortpotential hin.

Auch wenn die durch das Vorhaben betroffene Waldfläche in ihrer Ausprägung nicht unbedingt zu den naturschutzfachlich hochwertigen Teilflächen des Heidewaldes zählt, ist das hohe Standortpotential dieser Flächen sowie der mittlerweile geringe Anteil dieser Flächen bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens weist Herr Strauch in seiner Stellungnahme vom 12.2.2019 darauf hin, dass das Vorhaben naturschutzfachlich kritisch zu sehen ist, aber eine

Kompensation des Verlustes der gegenständlichen Heidewaldfläche durch spezielle, geeignete Ersatzaufforstungsflächen möglich ist.

Landschaftsbild:

Der grundlegende Charakter des Landschaftsausschnitts wird sich durch das gegenständliche Vorhaben zwar nicht verändern, die Umwandlung von ca. 2,8 ha Waldfläche in Fußballfelder und die damit verbundene Vergrößerung der Trainingsanlage wird dennoch dazu führen, dass die Fußballanlage noch markanter und aufdringlicher innerhalb des Waldkomplexes in Erscheinung tritt. Hinzukommen die Schaffung einer für die Naturraumeinheit untypischen Struktur in Form der bis zu 4,5m hohen Erdwälle entlang der Ränder der Anlage.

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft und des Umstandes, dass der betroffene Landschaftsausschnitt nicht von besonderer Schönheit ist, sind die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als vertretbar einzustufen.

Erholungswert:

Aufgrund seiner Lage ist der gesamte Waldkomplex des Hanffeldes grundsätzlich von großer Bedeutung für den Erholungswert. Auch wenn die betroffene Waldfläche nur in kleinen Teilen Spuren der Erholungsnutzung trägt, hat alleine der Anblick einer Waldfläche positive Auswirkungen – auch klimatisch – auf die Erholungssuchenden im unmittelbaren Umfeld.

Durch das Vorhaben wird der bestehende rund 140m breite Waldbestand zwischen den Spielfeldern und dem Siedlungsgebiet auf eine Breite von etwa 50 m reduziert, was zu einer deutlichen Entwertung dieses Waldstreifens hinsichtlich seiner Bedeutung für den Erholungswert führen wird. Das Vorhaben wird im Hinblick auf den Erholungswert negativ beurteilt.

Auch gesamt wird das gegenständliche Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt. Für den Fall, dass die Behörde im Rahmen der Interessenabwägung zu dem Schluss kommen sollte, die beantragte Rodung zu bewilligen, wurden aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen die im Spruch festgesetzten Auflagen vorgeschrieben.

Zu Auflage 1. wird begründend angeführt, dass sich innerhalb der zu rodenden Bereiche zahlreiche Bruten von Vögeln (bzw. Vogelnester) befinden, die durch die Rodung zwangsläufig zerstört werden und zum Ausfall einzelner Bruten führen würden, weshalb aus naturschutzfachlicher Sicht eine Rodung außerhalb der Brutzeit zwischen 1.10. und 1.4. gefordert wird.

Mit Schreiben vom 01.08.2019 gab die Oö. Umweltanwaltschaft zum beantragten Vorhaben zusammengefasst folgende Stellungnahme ab:

Mit der Realisierung des Vorhabens sind schwere Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt verbunden. Wenngleich die betroffene Waldfläche durch die gezielte Pflanzung standortfremder Baumarten nicht auf der gesamten Fläche dem standorttypischen Eichen-Hainbuchenwald entspricht, besteht dahingehend ein sehr großes Potential.

Das eingereichte Projekt weist wesentliche Mängel für eine Beurteilung auf. Weder wurden die durch das Vorhaben betroffenen Flächen erhoben bzw. kartiert, noch setzt sich das Projekt in irgendeiner Form mit den Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auseinander. Auch verschweigt sich das Projekt über etwaige Ersatzaufforstungsflächen. Es wird daher der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nahe gelegt, aufgrund mangelnder Projektunterlagen und der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Landschaftsbild den vorliegenden Antrag zurückzuweisen und einen entsprechenden Verbesserungsauftrag für das eingereichte Projekt zu erteilen. Das eingereichte Projekt wird aus den genannten Gründen von der Oö. Umweltanwaltschaft entschieden abgelehnt.

Sowohl die Antragstellerin (E-Mail vom 21.08.2019) als auch die Gemeinde Pasching (AV 26.08.2019) gaben im Rahmen des Parteiengehörs keine Stellungnahme ab.

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt sowie der Verfahrensgang ergeben sich zweifelsfrei und unbestritten aus dem Akt.

III. rechtliche Beurteilung

Gemäß **§ 5 Abs 1 Z 5 Oö NSchG** bedarf die Anlage von Klettergärten und Klettersteigen sowie die **Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², die Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus**; unabhängig von einem Flächenausmaß die Errichtung oder Erweiterung solcher Anlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist; zu ihrer Ausführung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung. Wenn sich das geplante Vorhaben im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften befindet oder außerhalb von Gebieten für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.

Eine Bewilligung ist gemäß **§ 14 Oö NSchG** gemäß **Z 1** leg cit zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder dem Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder gemäß **Z 2** leg cit, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

§ 14 Oö NSchG sieht eine zweistufige Beurteilung vor, zunächst ist anhand der Kriterien der Z 1 zu prüfen, ob das Projekt eine Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der genannten Schutzgüter bewirkt und diese die Erheblichkeitsschwelle (gemessen am öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz) übersteigt. Bereits ein geringfügiger Eingriff in die Schutzgüter macht, sofern er dem öffentlichem Interesse am Landschaftsschutz zuwiderläuft, eine Erteilung der Bewilligung gem. § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG unzulässig und eine Interessenabwägung nach Z 2 ist vorzunehmen.

Gemäß § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG ist zu prüfen, ob öffentliche Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Unter öffentliche Interessen sind nur solche zu verstehen, die tatsächlich einer über das einzelne Individuum hinausgehenden Öffentlichkeit und deren Interessen zu Gute kommen.

Feststeht dass, das verfahrensgegenständliche Projekt mit einem Flächenausmaß von über 20.000 m² einer Bewilligung gem. § 5 Abs 1 Z 5 Oö. NSchG bedarf.

Dem Gutachten des Bezirksbeauftragten vom 19.07.2019 als auch der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzfachliche Sachverständigen vom 01.08.2019 sind gegen das geplante Vorhaben Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf den Naturhaushalt und dem Erholungswert zu entnehmen. Eine Bewilligung gemäß § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG ist damit unzulässig.

Eine Bewilligung kann aber gemäß § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG erteilt werden, wenn öffentliche Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Das verfahrensgegenständliche Projekt dient der Förderung des (Ober)österreichischen Fußballnachwuchses, aber auch der Förderung des regionalen Sports bzw. Fußballs und der weiteren Etablierung Oberösterreichs als zentralen Sportstandort. Damit besteht an der Verwirklichung ein gewichtiges öffentliches Interesse, das einer breiten Öffentlichkeit zu Gute kommt.

Festzuhalten ist weiters, dass es sich bei der gegenständlichen Waldfläche in ihrer Ausprägung nicht um eine naturschutzfachlich hochwertige Teilfläche des Heidewaldes handelt. Vielmehr ist

der betroffene Waldbestand durch anthropogene Einflüsse überprägt und als urbaner Heidewald in ungünstiger Ausprägung zu bezeichnen. Dieser trägt auch nur in einem kleinen Teil Spuren der Erholungsnutzung.

Die Auswirkungen des Projekts auf das Landschaftsbild werden überdies naturschutzfachlich als vertretbar eingestuft.

Aus diesen Gründen kommt die Behörde unter Beachtung der eingeholten naturschutzfachlichen und sportfachlichen Gutachten bei Abwägung der zu beachtenden Interessen zu dem Schluss, dass das öffentliche Interessen an der Realisierung des beantragten Projekts das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegt.

Betreffend der geforderten Ersatzaufforstungsfläche ist anzumerken:

Gemäß § 14 Abs 3 und Abs 4 Oö NSchG können bei bestimmten im Gesetz taxativ aufgezählten Vorhaben (§ 5 Abs 1 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21) unter gewissen Voraussetzungen auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Die Erweiterung bzw. der Bau von Trainingsplätzen unterliegt dem Bewilligungstatbestand des § 5 Abs 1 Z 5 Oö NSchG, es gibt daher keine Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungsflächen) vorzuschreiben.

Über den verfahrensgegenständlichen Antrag war auf Grundlage der zum Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden, weshalb auch Potenziale und mögliche zukünftige Entwicklungen der Waldfläche bei der Beurteilung außer Betracht zu bleiben hatten.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Um die Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken, darf das Vorhaben nur unter den im Spruch genannten Auflagen ausgeführt werden.

Zu II:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Linz-Land > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

HINWEIS

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht an:

1. FC Juniors OÖ GmbH, 4061 Pasching, Poststraße 38
unter Anschluss eines Projektes und eines Zahlscheines
per Mail an: gartler@lask.at
2. Gemeinde Pasching, 4061 Pasching, Leondinger Straße 10;
3. Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, zHd Herrn Dipl.-Ing. Mark Wöss, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16;
4. Oö. Umweltschutz, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12;

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Madeleine Vorderderfler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.